

# **Bundeswehrfamilien Fallschirmjäger-Kaserne Seedorf e.V.**

## **Satzung**

- § 1 Name, Eintrag, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Ziele und Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliederbeiträge
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 11 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Änderung der Satzung
- § 14 Schlussbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1 Name, Eintrag, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen:  
**Bundeswehrfamilien Fallschirmjäger-Kaserne Seedorf e.V.**  
abgekürzt: BFKS e.V.

Sitz des Vereins ist Seedorf.

- 2) Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12. des Jahres.

## **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein Bundeswehrfamilien Fallschirmjäger-Kaserne SEEDORF e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Betreuung und die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Soldaten und Beschäftigten der Bundeswehr des Standortes Seedorf, deren Angehörige und von Hinterbliebenen.

In Ausnahmefällen entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 3) Die Zielsetzung und der Zweck des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
- Förderung und Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen sowie verunglückten Soldaten und zivilen Mitarbeitern und deren Angehörige
  - Erhalt des Andenkens an gefallene, verstorbene und ehemalige Angehörige sowie Unterstützung der Traditionspflege
  - Unterstützung bei der Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Aktivitäten
  - Förderung der Soldatenbetreuung
  - Unterstützung von Veranstaltungen im Rahmen aktiver Familienbetreuung
  - Information und Weiterbildung der Mitglieder und deren Angehörigen in dienstlichen Angelegenheiten
  - Förderung internationaler Zusammenarbeit im Rahmen des Völkerverständigungsgedankens

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine eingebrachten Vermögenswerte erstattet.
- 4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 5) Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- 6) Bei Bewilligung von Fördermitteln ist die geförderte Person oder Personengruppe zu verpflichten, den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Sinne des Förderungszweckes zu führen und das Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren.
- 7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Minderung von staatlichen Zuschüssen für die Einheiten und Verbände des Standortes Seedorf zur Folge haben.
- 8) Sollten öffentliche Mittel nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können, kann als Unterstützung schnelle finanzielle Hilfe (als zinsloses Darlehen) gewährt werden. Auf eine Rückforderung kann in Härtefällen verzichtet werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:  
Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele und den Zweck des Vereins BFKS e.V. unterstützt, z.B.
  - aktive und ehemalige Angehörige des Standortes Seedorf
  - Freunde und Förderer des Vereins
- 2) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Vereins durch den Vorstand ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3) Der Austritt ist fristlos möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden. Eine Beitragserstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.
- 4) Ein Mitglied kann unter Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins „Bundeswehrfamilien Fallschirmjäger-Kaserne SEEDORF e.V.“ geschädigt hat oder es trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages eines Jahres im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb eines Monats nachkommt.
- 5) Dem Mitglied sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zur Stellungnahme bekannt zu geben. Ihm muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht mit je einer Stimme.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - getreu den Satzungsbestimmungen zu handeln und aktiv an der Lösung aller anfallenden Probleme mitzuwirken und
  - die gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins zu respektieren und zu vertreten.
- 4) Persönliche Veränderungen (z.B. Versetzungen, Adress- bzw. Kontoänderungen) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die per Einzugsermächtigung zu entrichten sind. Juristischen Personen ist auf Antrag eine andere Zahlungsart möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Einzelnen Mitgliedern kann die Beitragszahlung in Härtefällen auf deren Antrag für einen begrenzten Zeitraum teilweise oder auch völlig erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5) Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und stellen mindestens 1x jährlich das Vermögen und den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres fest. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten. Der Bericht ist dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende/-r
  - b) 2. Vorsitzende/-r
  - c) Kassenwart
  - d) Stellv. Kassenwart
  - e) Schriftführer/-in
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) Vorstand
  - b) bis zu zehn Beisitzern
- 3) Beisitzer nehmen eine beratende Funktion für den Vorstand wahr und können durch den Vorstand organisatorische Aufgaben übertragen bekommen. Die Beisitzer werden für jeweils zwei Jahre während der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, eine für die Repräsentation des Vereins geeignete Person um die Übernahme der Schirmherrschaft zu bitten. Der/die Schirmherr/in ist kein Mitglied des Vorstandes. Ihm/ihr steht kein Stimmrecht zu. Vorrangig ist das Amt dem Standortältesten SEEDORF anzutragen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils drei Jahre während der Jahreshauptversammlung gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied des Vereins. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der beschlussfähige erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Entscheidung zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen. Die Wiederwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist möglich.
- 6) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. An die Vorstandsmitglieder werden keine Gehälter gezahlt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung. Er entscheidet weiterhin über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- 3) Geschäftsausgaben bis zu einem Betrag von 500€ dürfen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins ohne Beschlussfassung durch Vorstand, Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung bewilligt werden.
- 4) Ausgaben bis zu einem Betrag von 3000€ dürfen nach einstimmigem Beschluss von mindestens 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden.
- 5) Über alle weiteren Ausgaben gemäß § 2 dieser Satzung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen werden; einer Ankündigung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Mitglied vor der Abgabe seiner Stimme widerspricht.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll zusammenzufassen und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen. In diesem Protokoll müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sein

## **§ 11 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung**

- 1) Der Vorstand beruft einmal jährlich die Jahreshauptversammlung bis spätestens 31. März ein. Darüber hinaus kann er zu Mitgliederversammlungen einladen.
- 2) Die Einladung zur Mitglieder- und Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch (email) unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Von juristischen Personen wird jeweils ein Vertreter eingeladen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand einreichen. Die Anträge müssen drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Über eine Ergänzung der Tagesordnung kann

auch während der Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes, durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen entschieden werden. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ohne vorherige Angabe in der Tagesordnung ist nicht möglich.

- 4) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Bei Wahlen, die Wahl des Wahlleiters.
  - b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und von bis zu zehn Beisitzern.
  - c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
  - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  - e) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
  - f) Entlastung des Vorstandes.
- 5) Die satzungsmäßig einberufenen Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen führt Stimmgleichheit zu einem weiteren Wahlgang.
- 7) Die Beschlussfassung der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung kann unter der Voraussetzung, dass **alle** anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind, durch Handzeichen erfolgen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 8) Die Wahl eines in seiner Gesamtheit vorgeschlagenen Vorstandes (Blockwahl) ist unzulässig.
- 9) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es aus wichtigen Gründen für erforderlich hält.
- 10) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % seiner Mitglieder gewünscht wird.
- 11) Über jede Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der gesondert einzuladen ist, beschlossen werden.
- 2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
- 3) Leihgaben sind den Eigentümern zurückzugeben.

Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten je zur Hälfte an:

- die Hempel-Stiftung und
- dem Bundeswehrsozialwerk e.V.

Die Mittel sind im Sinne des § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck zu verwenden.

- 4) Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Liquidation andere Personen bestellt werden. Zum Beschluss reicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind entweder in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fassen.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand alleine beschließen.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn das Finanzamt bestätigt hat, dass der Bestand der Gemeinnützigkeit durch die Satzungsänderung nicht gefährdet wird.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Soweit die bevorstehenden Bestimmungen nichts anderes anordnen, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ihre Rechtsgültigkeit beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.



Seedorf, 10. Dezember 2013
